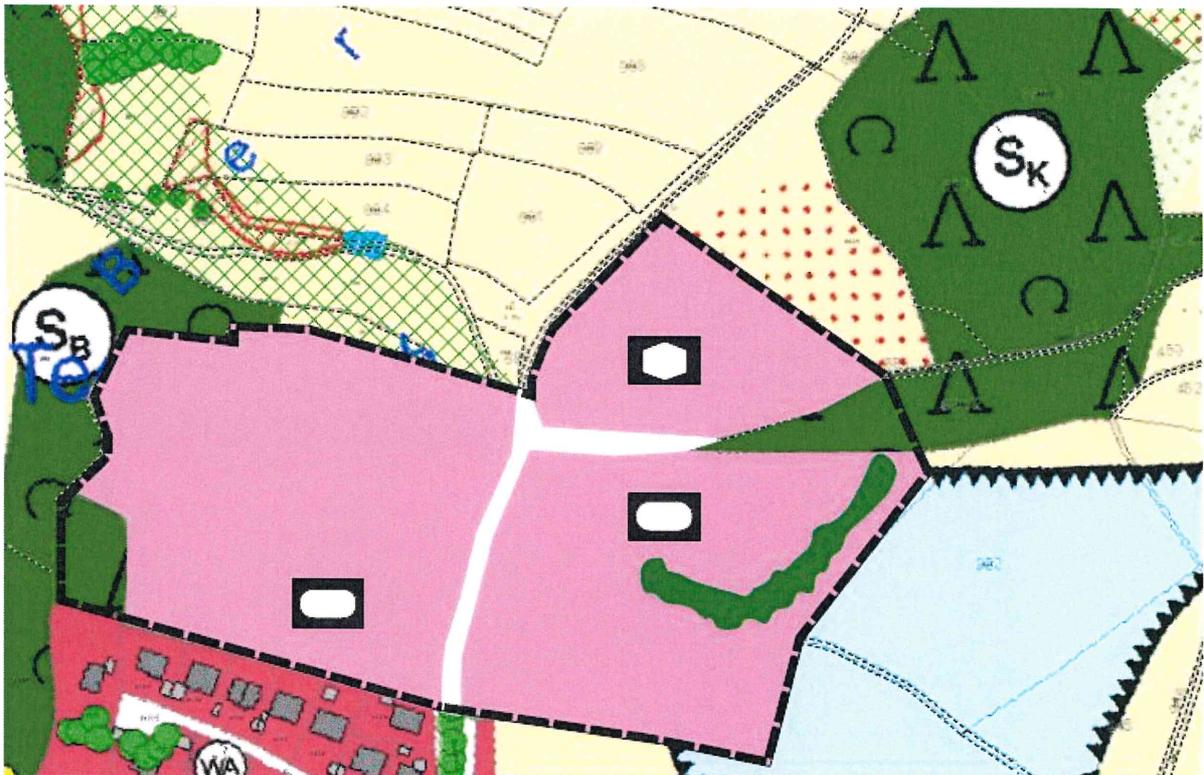


## Bekanntmachung der Genehmigung der 27. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rudelzhausen

Der Geltungsbereich der 27. Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Fl.-Nr. 880/2 TF, 881, 881/2, 881/3, 882, 882/1, 882/2, 901, 902, 902/1, 915 TF, 919, 920, 920/1, 921, 921/1, 940 TF Gemarkung Tegernbach, beim bzw. in der Nähe vom Freibad Tegernbach und den Sportanlagen im Ortsteil Tegernbach in der Gemeinde Rudelzhausen. Die genaue Lage kann dem nachfolgenden Lageplan entnommen werden.

### 27. Flächennutzungsplanänderung:



Mit Bescheid des Landratsamts Freising vom 19.03.2025, Az. 01096-24, ist die Genehmigung für die 27. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.**

Für die Flächennutzungsplanänderung gilt:

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Rudelzhausen (Kirchplatz 10, 84104 Rudelzhausen, Zimmer OG 02, nach Terminvereinbarung: Montag bis Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr und Montag bis Mittwoch 13:00 bis 16:00 Uhr, barrierefrei) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.



Rudelzhausen, 05.05.2025

.....  
Erster Bürgermeister Michael Krumbucher

Angeschlagen am: 05.05.2025

Auszuhängen bis: 25.05.2025

Veröffentlichung durch Aushängung an den Gemeindetafeln Rudelzhausen, Tegernbach, Hebrontshausen und Notzenhausen und zeitgleiche Einstellung im Internet unter <https://gemeinde-rudelzhausen.de/Bauleitplanung.n16.html>

Unterschrift für Veröffentlichung: .....